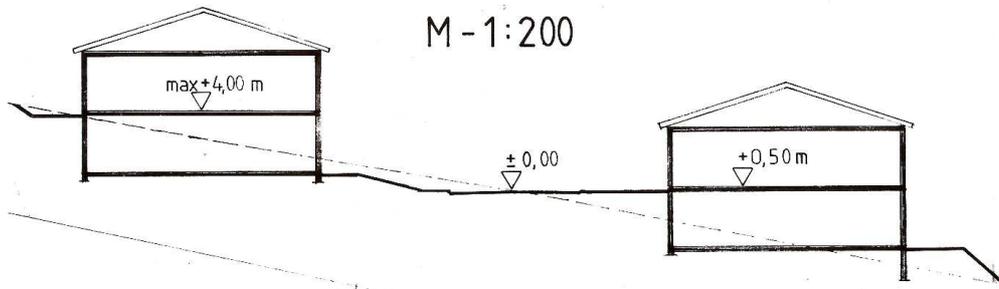


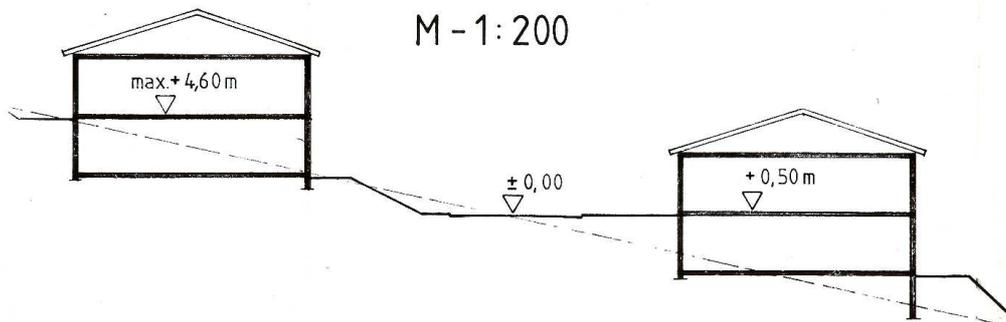
### Regelquerschnitt A-A

M - 1:200



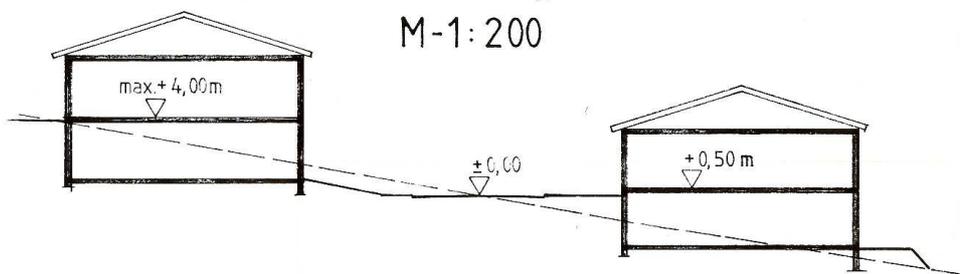
### Regelquerschnitt B-B

M - 1:200



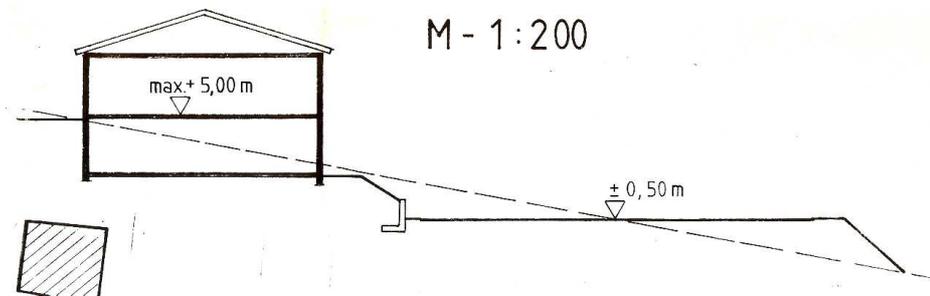
### Regelquerschnitt C-C

M-1:200



### Regelquerschnitt D - D

M - 1:200



„Am Hahnenreth“

Gemeinde Marpingen Ortst. Alsweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen in Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 19. 1. 1979 ..... beschlossen.  
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen ..... durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)

Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 8)

Bestandteil bzw. beigefügt sind:

1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung zum Bebauungsplan
- 3.
- 4.
- 5.

Absatz 1

Nr.	Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	
A.	Baugebiet	Reines Wohngebiet
	zulässige Anlagen	§ 3 (2)
	ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 3 (3)
B.	Baugebiet	
	Es gilt die Bau NVO vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)	entfällt
	zulässige Anlagen	
	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
	Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)	
	Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
	Grundflächenzahl	0,4
	Geschoßflächenzahl	bei Z.I. 0,5 bei Z.II 0,8
	Baumassenzahl	
	Grundflächen der baulichen Anlagen	
Nr. 2	Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)	offene Bauweise nur Einzelhäuser
	Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
	Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
Nr. 3	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
	Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
	Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
Nr. 4	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel- Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.	entfällt
Nr. 5	Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
Nr. 6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
Nr. 7	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
Nr. 8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
Nr. 9	den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
Nr. 10	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
Nr. 11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerreiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
Nr. 12	Versorgungsflächen	laut Plan
Nr. 13	Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen	laut Plan
Nr. 14	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
Nr. 15	Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
Nr. 16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
Nr. 17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	laut Plan und Straßenprojekt
Nr. 18	Flächen für die Landwirtschaft, und für die Forstwirtschaft	entfällt

Nr. 19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt	P 9 1
Nr. 20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt	2
Nr. 21	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	laut Plan Schutzstreifen für Wasser-Elektro-Fernmeldeleitungen	3
Nr. 22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielfläche, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan	3
Nr. 23	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt	4
Nr. 24	Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt	4
Nr. 25	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan entfällt	5
Nr. 26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan u. Straßenprojekt	5
<u>Absatz 2</u> Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden)		laut Regelschnitt u. Strassenprojekt	
<u>Absatz 3</u> Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO		entfällt	6
<u>Absatz 4</u> Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen aufgrund des § 9 Abs 4 B.BauG in Verbindung mit § 113 Abs 6 LBO werden folgende Örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.			7
<u>Absatz 5</u> 1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind 2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind 3. Flächen unter denen der Bergbau ungeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind		entfällt gesamter Geltungsbereich (erforderliche bauliche Sicherungsmaßnahmen siehe geologisches Gutachten. Gutachten liegt der Gemeinde vor) entfällt	8
<u>Absatz 6</u> Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen, soweit sie zum Verständnis oder für die stadtbauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.		entfällt	
<u>Absatz 7</u> Geltungsbereich des Bebauungsplanes		laut Plan	
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBAuG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 24.1980... der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG ortsüblich ausgearbeitet vom 2.8.82... bis 29.82... Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 15.10.82... gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen. Die Örtlichen Bauvorschriften wurden am... als Satzung beschlossen.			
Marpingen... den 8.11.1982...		gez. Neis Bürgermeister	
Der Bebauungsplan wird gemäß § 17 BBAuG genehmigt. Die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs 4 LBO genehmigt		Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen I.A.	
Saarbrücken den 8.2.83...		gez. Würker	
Az. D/6 - 5150/83 Co/Bc			
Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 18.2.83... wurde am 18.2.83... ortsüblich bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.			
Marpingen... den 18.2.1983...		gez. Neis Bürgermeister	Aufstellung beschluß 19.1.1979

1 Art der baulichen Nutzung



2 Maß der baulichen Nutzung

Z	Zahl der Vollgeschosse	.....
II	als Höchstgrenze	.....
Ⓜ	zwingend	entfällt

3 Bauweise

	überbaubare Grundstücksfläche	.....
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	.....
	bestehende Gebäude	entfällt
	Baugrenze	.....
	Baulinie	entfällt
	nur Einzelhäuser zulässig	.....
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	entfällt

4 Verkehrsflächen

	Straße mit Gehwegen	.....
	Wohnstraße	.....
	Gehweg - Fußweg	.....
	öffentliche Parkfläche	.....
	Straßenbegrenzungslinie	.....

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

	oberirdisch	Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen	.....
	unterirdisch	(z.B. Elektro-E, Fernmeldeleitung - F, Wasserl.-W, Kanal-K)	.....
	Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen	.....	
	Fläche für Versorgungsanlagen	Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)	.....

6 Grünflächen

	Grünfläche	o öffentliche Grünfläche p private Grünfläche	.....
	Spielplatz	.....	

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a	.....
	Bäume anpflanzen	.....
	Sträucher anpflanzen	.....
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b	entfällt
	Bäume erhalten	entfällt
	Sträucher erhalten	entfällt

8 Sonstige Planzeichen

	Geltungsbereich	.....
	Entwässerungsrichtung	.....
	Firstrichtung	.....
	bestehende Grundstücksgrenze	.....
	geplante Grundstücksgrenze	.....
	Böschungsfäche	.....
	Stützmauer	.....

2. 3  
Bestelle Formung

Aufstellungsbeschluss	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
19.1.1979	6.7.1979	2.8.82 - 2.9.82	15.10.82	8.2.83	18.2.83

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL  
KREISBAUAMT — PLANUNG**

Betr.: BEBAUUNGSPLAN „AM HAHNENRECH“ M 1 : 500  
GEMEINDE MARPINGEN  
ORTSTEIL ALSWEILER

ÄNDERUNGEN		
Nr.	Dat.	Bearb. Amtsleiter
1	24.01.97	ds
Bearbeitet	8.3.1982	<i>Stella</i>
Gezeichnet	25.2.1982	G. Bley mehl
Abteilungsleiter	8.3.1982	<i>Hedwig</i>
Amtsleiter	8.3.1982	<i>v. H. Kalkbrenner</i>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Die Änderung erfolgt nach § 13 BauGB im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel, Kreisbauamt - Amt für Planungswesen.

## Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986, zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. 12. 1990

## Textliche Festsetzungen:

Änderung der Festsetzungen im Bereich der Grünflächen an den Wendehämmern der Wohnstraßen

1. Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 1 (Parzelle 158/8)
  - Kinderspielplatz entfällt
  - Änderung der Grünfläche laut Plan in öffentliche (ö) und private (p) Grünfläche
  - Festsetzung der Flächen mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Änderung der Baugrenze (Parzelle 158/7) laut Plan
2. Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 2 (Parzelle 154/3)
  - Kinderspielplatz entfällt
  - Änderung der Grünfläche laut Plan in öffentliche (ö) und private (p) Grünfläche
  - Festsetzung der gesamten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz
  - Änderung der Baugrenze (Parzelle 158/3) laut Plan
3. Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 3 (Parzelle 180/10)
  - Kinderspielplatz entfällt
  - Parkplatz entfällt
  - Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen
  - Festsetzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz

## Hinweis

Um Beeinträchtigungen an den Leitungen der Versorgungsträger durch Baumpflanzungen auszuschließen, ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten.

## Verfahrensschritte

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06. 10. 1995 beschlossen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer erklären sich mit der Änderung einverstanden. Vereinbarung vom ..gem. beigef. ~~laut~~ Anlage.

Die Beteiligung der Anlieger i.S. gerechter Abwägung und im Interesse der Effektivität der Planung (betr. Wegfall der Kinderspielplätze) erfolgte in der Zeit vom 25. 03. 1996.. bis einschließlich 09. 04. 1996

Mit Schreiben vom 07. 03. 1996 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat die Änderung am ..05. 02. 1997.. als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 14. 03. 1997.....



## **Planzeichen**

- |   |   |
|---|---|
|  | Reine Wohngebiete   |
|  | Baugrenze   |
|  | Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung   |
|  | verkehrsberuhigter Bereich  |
|  | Versorgungsleitungen unterirdisch (E = Elektro, F = TV Kabel, G = Gas, T = Telefon, W = Wasser) |
|  | Schutzstreifen (Versorgungsstreifen breit 2,00 m)   |
|  | Grünfläche, ö = öffentlich, p = privat  |
|  | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern                                  |
|  | Bäume anpflanzen  |
|  | Sträucher anpflanzen  |
|  | aufgehobene Planzeichen   |
|  | Geltungsbereich der Änderung  |